14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Sozialausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2535

Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2535 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- 1. § 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 - "(8) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, deren Ziel es ist, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu unterstützen. Betreute Wohngruppen fallen nicht unter das Heimgesetz, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten mit höchstens acht Plätzen sind. Absatz 7 ist nicht anwendbar. Betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, dürfen nur solche Personen aufnehmen, die in der Lage sind, den Zielsetzungen des Satzes 1 zu entsprechen und nicht der dauernden persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedürfen."
- 2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. über die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten sowie über die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen."

Ausgegeben: 04. 06. 2008

II.

Die Eingabe von Mitgliedern des Stiftsbeirats des KWA Parkstifts Rosenau, Konstanz, vom 29. August 2007 (Petition 14/1626) betr. Novellierung des Heimrechts – Stärkung der Heimbeiräte – der Regierung als Material für die Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung zu überweisen.

08.05.2008

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:

Katrin Altpeter Brigitte Lösch

Bericht

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG) – Drucksache 14/2535 – in seiner 18. Sitzung am 8. Mai 2008 beraten und dabei auch die Eingabe von Mitgliedern des Stiftsbeirats des KWA Parkstifts Rosenau, Konstanz, vom 29. August 2007 (Petition 14/1626) betr. Novellierung des Heimrechts – Stärkung der Heimbeiräte – in die Erörterung einbezogen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, im Vorfeld der Sitzung seien den Fraktionen Stellungnahmen von der Stiftung Liebenau, dem Diakonischen Werk, der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren in Württemberg und der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen-Vertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg zugegangen.

Zu dem Gesetzentwurf lägen ferner der Änderungsantrag Nr. 1 der Abg. Katrin Altpeter u. a. SPD (vgl. Anlage 1), der Änderungsantrag Nr. 2 der Abg. Bärbl Mielich u. a. GRÜNE (vgl. Anlage 2) sowie der Änderungsantrag Nr. 3 der Abg. Wilfried Klenk u. a. CDU und der Abg. Dr. Ulrich Noll u. a. FDP/DVP (vgl. Anlage 3) vor.

Die vorliegende Petition 14/1626 sei dem Sozialausschuss gemäß § 70 der Geschäftsordnung des Landtags zugeleitet worden. In § 70 Abs. 1 der Geschäftsordnung sei geregelt:

Betrifft eine Petition einen Gegenstand, der zurzeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt wird, so leitet sie der Präsident diesem Ausschuss zu. Sofern es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Landtags offensichtlich nicht bedarf, kann der Präsident auch in sonstigen Fällen die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU trägt vor, die CDU-Fraktion habe sich zur Aufgabe gemacht, ein schlankes Heimgesetz zu gestalten. Es sei bewusst die Bezeichnung "Heimgesetz" gewählt worden, um zu verdeutlichen, dass es hierin nicht um betreutes Wohnen gehe, sondern um stationäre

Einrichtungen, in denen ältere Menschen, Pflegebedürftige oder psychisch Kranke wohnten und gepflegt würden.

§ 1 des Gesetzentwurfs regle abschließend, unter welchen Voraussetzungen das Heimgesetz gelte und in welchen Fällen es keine Anwendung finde. In den Abgrenzungskriterien in § 1 Abs. 7 sei festgelegt, in welchen Fällen das Heimrecht auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und Behinderte anzuwenden sei. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit beziehe sich auf den Pflegebedürftigkeitsbegriff des § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 61 SGB XII werde dahin gehend erweitert, dass auch Demenzerkrankte ohne somatischen Pflegebedarf erfasst würden.

Das Heimrecht sei dann nicht auf Wohngemeinschaften anzuwenden, wenn diese strukturell von Dritten unabhängig seien. Nähere Ausführungen hierzu wolle er an dieser Stelle nicht machen. Er bitte, diesen Teil seiner Rede zu Protokoll zu nehmen (vgl. Anlage 4).

Vieles von dem, was in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht worden sei, werde in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 3 des Gesetzentwurfs geregelt werden. Die CDU-Fraktion gehe davon aus, dass das Ministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Verbände zeitnah die Verordnung vorlegen werde.

In dem von Abgeordneten der CDU und der FDP/DVP eingebrachten Änderungsantrag Nr. 3 sei vorgesehen, die in § 1 Abs. 8 des Gesetzentwurfs geregelte Höchstzahl an Plätzen, bis zu der betreute Wohngruppen nicht unter das Heimgesetz fielen, von sechs auf acht zu erhöhen. Eine weitere Anhebung sei aus Sicht der CDU-Fraktion im Interesse des Bewohnerschutzes nicht vertretbar.

In § 11 des Gesetzentwurfs sei die Fachkraftquote und die ständige Nachtpräsenz geregelt. Ausnahmen könnten zugelassen werden. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 sei festgehalten, Näheres regle die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2. Dieser Querverweis sei jedoch in § 3 des Gesetzentwurfs nicht aufgegriffen. Daher werde in Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 3 begehrt, § 3 Abs. 2 Nr. 2 in folgende Fassung zu ändern:

"2. über die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten sowie über die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen."

Der von Abgeordneten der SPD-Fraktion eingebrachte Änderungsantrag Nr. 1 greife Stellungnahmen aus der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf, die schon bei der Beratung des Gesetzentwurfs bekannt gewesen seien. Die darin begehrte durchgängige Bezeichnung "Bewohnerinnen und Bewohner" anstelle von "Bewohner" würde inhaltlich nichts ändern. Sie würde eher zu Unübersichtlichkeit führen und die Lesbarkeit des Gesetzes erschweren. Die CDU-Fraktion lehne daher diese Änderung ab.

Die Höchstzahl an Plätzen, bis zu der betreute Wohngruppen in den Geltungsbereich des Landesheimgesetzes fielen, sollte nach Ansicht der CDU-Fraktion acht Plätze nicht übersteigen. Die in dem Änderungsantrag Nr. 1 vorgesehene Grenze von maximal zwölf Plätzen sei zu hoch angesetzt.

Das in den §§ 5 bis 9 des Gesetzentwurfs geregelte Heimvertragsrecht sei 1:1 aus dem Bundesrecht übernommen. Insofern trete gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung ein. Sollte der Bund das Heimvertragsrecht im

Zivilrecht regeln, wäre nach dem Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" die entsprechende Bundesregelung anzuwenden.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes sollten die Prüfungen durch die Heimaufsicht weiter in jährlichen Intervallen stattfinden – ungeachtet externer Prüfungen oder Zertifizierungen.

Eine landkreisübergreifende Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Heimaufsicht, wie im Antrag Nr. 1 gefordert, sei auch derzeit schon möglich. Nach § 13 a des Landesverwaltungsgesetzes könnten hierzu gemeinsame Dienststellen von Landkreisen, Stadtkreisen, Großen Kreisstädten etc. eingerichtet werden. Insoweit bestehe hierzu kein Regelungsbedarf im Heimgesetz.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD führt aus, die Chance, den Bereich der stationären Einrichtungen auf neue Entwicklungen und sich verändernde Bedarfe auszurichten, sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur teilweise wahrgenommen worden. Ihre Fraktion habe den Eindruck, als ob der Gesetzentwurf an manchen Stellen neue Entwicklungen eher behindern würde als sie zu fördern und an anderen Stellen Regelungen aufweiche, wo dies nicht nötig wäre.

Nach wie vor sei ihre Fraktion der Auffassung, dass das Heimvertragsrecht bundeseinheitlich zu regeln sei. Zwar entspreche der Gesetzentwurf, wie vom Vorredner dargestellt, dem Bundesheimvertragsrecht. Allerdings sei noch nicht letztlich geklärt, wie der Bund diesen Bereich regeln werde. Es wäre daher angebracht gewesen, zu diesem Regelungsbereich keine eigene Landesregelung zu treffen, sondern die entsprechenden Regelungen des Bundesheimrechts zugrunde zu legen. Baden-Württemberg und Bayern hätten bisher als einzige Bundesländer Regelungen zum Heimvertragsrecht in ihren Landesheimgesetzen vorgesehen.

Zu einem Verbraucherschutz, wie ihn die Landesregierung als Leitlinie für den Gesetzentwurf proklamiert habe, gehöre aus Sicht der SPD-Fraktion auch eine umfassende Verbraucherinformation und eine umfassende Qualitätssicherung für die stationären Einrichtungen im Land. Vor diesem Hintergrund werde in dem Änderungsantrag Nr. 1 begehrt, die Veröffentlichung von Qualitätsberichten, die in dem Gesetzentwurf nur auf freiwilliger Basis vorgesehen sei, verbindlich vorzuschreiben.

Die in dem von Abgeordneten der CDU und der FDP/DVP eingebrachten Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehene Fassung des § 1 Abs. 8 des Gesetzentwurfs sehe zumindest eine Neufassung der im Gesetzentwurf enthaltenen "verunglückten" Formulierung der Regelung zur Anwendbarkeit des Gesetzes für betreute Wohngruppen vor. Die in dem Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehene Anhebung der Höchstzahl, bis zu der betreute Wohngruppen nicht unter das Heimgesetz fielen, auf acht Plätze sei jedoch nicht ausreichend. Mit der in dem Änderungsantrag Nr. 1 vorgesehenen Höchstgrenze von zwölf Plätzen komme die SPD-Fraktion der Kritik der Einrichtungen entgegen.

Der von Abgeordneten der GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag Nr. 2 sehe fundamentale Änderungen vor, die im Grunde genommen eine komplette Neufassung des Gesetzentwurfs erfordern würden. Da dieser umfassende Änderungsantrag ihrer Fraktion erst am Vormittag des laufenden Tages zugegangen sei, sei nur wenig Zeit geblieben, sich entsprechend einzuarbeiten. Um sich mit der entsprechenden Sorgfalt in den Änderungsantrag einzuarbeiten, werde sich die SPD-Fraktion die notwendige Zeit bis zur Zweiten Beratung nehmen. Dies werde sich auch in dem Abstimmungsverhalten in der folgenden Einzelabstimmung im Ausschuss niederschlagen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, angesichts der späten Vorlage des Änderungsantrags Nr. 2 sei es nachvollziehbar, dass es nicht leicht falle, die darin enthaltenen Änderungsvorschläge innerhalb der kurzen Einarbeitungszeit umfassend zu bewerten. Vor dem Hintergrund, dass das Gesetzesvorhaben bereits seit der Vorstellung der Eckpunkte im Sommer letzten Jahres in der politischen Diskussion stehe und hierzu auch umfassende Stellungnahmen von betroffenen Verbänden eingegangen seien, sei zu unterstellen, dass die Fachabgeordneten, die sich mit dem Thema beschäftigt hätten, bereits eine fundierte Detailkenntnis erworben hätten. Schon bei der Vorstellung des Konzepts ihrer Fraktion sowie bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung sei deutlich gemacht worden, dass sich der Ansatz der GRÜNEN grundsätzlich von dem Ansatz der Landesregierung unterscheide. Wenn die Abgeordneten der anderen Fraktionen noch keine abschließende Position zu dem Ansatz der GRÜNEN entwickelt hätten und in der folgenden Einzelabstimmung im Ausschuss den im Änderungsantrag Nr. 2 enthaltenen Änderungsvorschlägen nicht zustimmen könnten, so hoffe sie doch, dass die Abgeordneten nach einer ausgiebigeren Befassung mit dem Ansatz der GRÜNEN dann in der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs den entsprechenden Initiativen ihrer Fraktion zustimmten.

Es sei allgemein bekannt, dass die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf bis zum Jahr 2030 um 50 % zunehmen werde. Ferner habe eine Befragung der über 65-Jährigen ergeben, dass sich nur 2,2 % der Befragten vorstellen könnten, ihren Lebensabend in einer stationären Einrichtung zu verbringen; die übrigen Befragten bevorzugten andere Wohnformen. Gerade in Baden-Württemberg, das eine ländliche Struktur aufweise, würden dezentrale Lösungen für die Pflege und Betreuung von Menschen angestrebt. Insbesondere in den kleinen Gemeinden werde das Ziel verfolgt, die Menschen mit Pflegebedarf in ihrem sozialen Umfeld zu belassen und entsprechend kleine Einheiten zu schaffen, in denen diese Menschen flexibel und bedarfsgerecht unterstützt werden könnten. Den sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten werde der vorliegende Entwurf eines Heimgesetzes für Baden-Württemberg leider in keinster Weise gerecht.

Der Änderungsantrag Nr. 2 sehe eine komplette Neufassung des § 1 des Gesetzentwurfs vor, mit der insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Versorgungsformen erreicht werden solle.

In zahlreichen aktuellen Stellungnahmen von Verbänden zu dem Gesetzentwurf komme zum Ausdruck, dass sie es begrüßen würden, wenn sie nicht in den Regelungsbereich des geplanten Gesetzes fielen. Daran werde deutlich, dass der Gesetzentwurf eher eine abschreckende Wirkung habe. Innovationen würden durch das Heimgesetz in der vorgelegten Fassung nicht gefördert. Inkonsistent sei, dass betreute Wohngruppen unter bestimmten Umständen nicht in den Regelungsbereich des Gesetzes fielen, während andererseits Menschen, die sich selber versorgen könnten, in den Regelungsbereich des Gesetzentwurfs fielen.

In Ziffer 11 des Änderungsantrags Nr. 2 werde begehrt, für ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen besondere Vorschriften zu erlassen, die Beratung, Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung gesondert regelten, um den Gegebenheiten in diesen Wohnformen angemessen Rechnung zu tragen. Hier reiche es nicht aus, die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Kriterien der Qualitätskontrolle auf ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen auszuweiten.

Weitere Kernpunkte des Änderungsantrags Nr. 2 seien die deutliche Stärkung des Verbraucherschutzes durch entsprechende Regelungen zur Verbrau-

cherinformation sowie die Stärkung der Mitbestimmung und der Qualitätssicherung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist auf seine Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs und legt dar, die Landesregierung habe einen "schlanken" Gesetzentwurf vorgelegt, der nicht die Ausweitung des Regelungsbereichs verfolge, sondern sich auf die Rechtsetzung begrenze, die zum Schutz der Verbraucher und zur Entwicklung neuer flexibler Wohnformen notwendig sei. Es sei nicht das Ziel eines Heimgesetzes, detailliert neue Wohnformen zu beschreiben. Vielmehr müsse ein solches Gesetz die Rahmenbedingungen zur Entwicklung neuer Wohnformen schaffen.

In vorbildlicher Weise sei in dem Gesetzentwurf das Ziel der Teilhabe, orientiert an den Kriterien der Dezentralität und der Wohnortnähe, aufgenommen worden. Die Mitwirkung aller Beteiligten sei ein wesentliches Kriterium im Sinne des Verbraucherschutzes. Die konkrete Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts – auch im Hinblick auf die Fragen, die in der Petition 14/1626 angesprochen worden seien – werde in einer Ausführungsverordnung geregelt. Der Erlass der Verordnung erfolge nach Anhörung der Betroffenen und unter Einbindung des Parlaments.

Der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs sei ein Prozess der Abwägung der Interessen der Leistungsempfänger und der Interessen der Leistungsträger vorausgegangen.

Nach Durchsicht der Anhörungsergebnisse habe sich für CDU und FDP/DVP an zwei Stellen Veränderungsbedarf am Gesetzentwurf ergeben. Entsprechende Änderungsvorschläge seien im Änderungsantrag Nr. 3 enthalten.

Auf Anregung der Verbände von Menschen mit Behinderung werde in Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 3 eine Erhöhung der Höchstzahl an Plätzen, bis zu der betreute Wohngruppen nicht unter das Heimgesetz fielen, begehrt. Die darin vorgesehene Höchstzahl von acht Plätzen halte er für eine maßvolle Grenze, die dem Ziel, Familienwohnformen vom Regelungsbereich auszunehmen, weitestgehend Rechnung trage. Eine Höchstgrenze von zwölf Plätzen wäre unter diesem Aspekt schwerlich zu begründen.

Aufgegriffen worden sei ferner die in der Anhörung geäußerte Befürchtung hinsichtlich der Beschränkung der Wahlfreiheit der Mitglieder der Wohngemeinschaft bei rechtlicher oder faktischer Verbundenheit von Vermieter und Pflegedienstleister. Bei einer entsprechenden Regelung müsse darauf geachtet werden, dass derartige Wohnformen nicht den Eingriffsmöglichkeiten einer staatlichen Aufsicht entzogen würden, damit keine nachteiligen Entwicklungen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu befürchten seien.

In Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 3 werde begehrt, in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs einen Querverweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 3, in dem es um Ausnahmen von der Fachkraftquote und der ständigen Nachtpräsenz gehe, die im Einzelnen per Rechtsverordnung geregelt würden, aufzunehmen. Durch die Aufnahme dieses Querverweises werde sichergestellt, dass die Entwicklung neuer Wohnformen bzw. neuer Konzepte nicht etwa durch bauliche Standards oder personelle Standards verunmöglicht werde.

Mit den in dem Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehenen Änderungen werde ein Mittelweg gefunden zwischen einer höchstmöglichen Flexibilität für die Einrichtungen und einem bestmöglichen Schutz der Verbraucher. Ferner werde damit dem Wunsch von Verbänden nach Veränderungen nachgekommen. Er bitte um Zustimmung zum Änderungsantrag Nr. 3.

Insgesamt trage der Gesetzentwurf mit den im Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehenen Änderungen zu einer vernünftigen Weiterentwicklung in der Balance zwischen dem Schutz und der Ermöglichung von Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner einerseits und einer Flexibilisierung zur Ermöglichung neuer Wohnformen und Konzepte andererseits bei.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bemerkt, an den im Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehenen Änderungen werde deutlich, dass eine Teilhabe nur für diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner möglich sei, die in der Lage seien, selbstbestimmt zu wohnen, und keinen Pflege- und Unterstützungsbedarf hätten. Der Forderung der Behindertenverbände, dass auch Menschen mit Behinderung, die einen hohen Pflegebedarf hätten, die Möglichkeit haben müssten, selbstbestimmt zu entscheiden, wie und wo sie leben wollten, werde mit den im Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehenen Änderungen nicht nachgekommen. Deshalb werde ihre Fraktion dem Änderungsantrag Nr. 3 nicht zustimmen.

Mit Ausnahme von Ziffer 2 finde der Änderungsantrag Nr. 1 die Zustimmung der GRÜNEN.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP hebt hervor, in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sei unter anderem festgeschrieben, Zweck des Gesetzes sei es, die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft der Bewohner zu wahren und zu fördern und die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken. Dieser Gesetzeszweck werde durch die im Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehenen Änderungen nicht beeinträchtigt.

Einzelabstimmung

§ 1

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Gesetzesüberschrift wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 4 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2 Buchst. a des Änderungsantrags Nr. 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2 Buchst. b des Änderungsantrags Nr. 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 3 wird mehrheitlich zugestimmt.

Ziffer 2 Buchst. c des Änderungsantrags Nr. 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem § 1 mit den beschlossenen Änderungen zu.

§ 2

Ziffer 5 Buchst. a des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 5 Buchst. b des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 5 Buchst. c des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 5 Buchst. d des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem § 2 zu.

Ziffer 6 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

§ 3

Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 3 wird zugestimmt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem § 3 mit den beschlossenen Änderungen zu.

§ 4

Einstimmig stimmt der Ausschuss dem § 4 zu.

§§ 5 bis 9

Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss den §§ 5 bis 9 zu.

§ 10

Einstimmig stimmt der Ausschuss dem § 10 zu.

§ 11

Ziffer 4 des Änderungsantrags Nr. 1 und Ziffer 7 des Änderungsantrags Nr. 2 werden mehrheitlich abgelehnt.

Bei zwei Gegenstimmen stimmt der Ausschuss dem § 11 mehrheitlich zu.

§§ 12 bis 14

Einstimmig stimmt der Ausschuss den §§ 12 bis 14 zu.

§ 15

Ziffer 5 Buchst. a des Änderungsantrags Nr. 1 und Ziffer 8 Buchst. a des Änderungsantrags Nr. 2 werden mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 8 Buchst. b des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 8 Buchst. c des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 5 Buchst. b des Änderungsantrags Nr. 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem § 15 zu.

§§ 16 bis 19

Einstimmig stimmt der Ausschuss den §§ 16 bis 19 zu.

§ 20

Ziffer 6 Buchst. a des Änderungsantrags Nr. 1 und Ziffer 9 Buchst. a des Änderungsantrags Nr. 2 werden mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 9 Buchst. b des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 6 Buchst. b des Änderungsantrags Nr. 1 und Ziffer 9 Buchst. c des Änderungsantrags Nr. 2 werden mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem § 20 zu.

§ 21

Der Ausschuss stimmt dem § 21 zu.

Die Ziffern 10 bis 12 des Änderungsantrags Nr. 2 werden mehrheitlich abgelehnt.

§ 22

Einstimmig stimmt der Ausschuss dem § 22 zu.

§ 23

Ziffer 7 des Änderungsantrags Nr. 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem § 23 zu.

§§ 24 und 25

Einstimmig stimmt der Ausschuss den §§ 24 und 25 zu.

§ 26

Ziffer 13 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem § 26 zu.

§§ 27 und 28

Einstimmig stimmt der Ausschuss den §§ 27 und 28 zu.

Die Vorsitzende stellt den Gesetzentwurf im Ganzen zur Abstimmung.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/2535, mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD trägt zur Petition 14/1626 vor, die Petenten begehrten, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Heimgesetz für Baden-Württemberg das bestehende Mitwirkungsrecht der Heimbeiräte in Richtung auf eine partielle Mitbestimmung erweitert werde. Dabei orientierten sich die Petenten zu großen Teilen am geltenden Betriebsverfassungsgesetz. Dieses Gesetz sei jedoch nicht auf stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen übertragbar.

In dem zuvor beratenen Gesetzentwurf der Landesregierung, zu dem der Ausschuss dem Plenum die Zustimmung in geänderter Fassung vorschlage, sei vorgesehen, das Nähere über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner per Rechtsverordnung zu regeln. Sie schlage daher vor, die Petition 14/1626 der Regierung als Material für die Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung zu überweisen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, die Petition 14/1626 der Regierung als Material für die Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung zu überweisen.

02.06.2008

Katrin Altpeter

Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Anlage 1

Änderungsantrag

der Abg. Katrin Altpeter u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2535

Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)

Der Landtag wolle beschließen:

- Im Gesetzestext wird das Wort "Bewohner" jeweils durch die Worte "Bewohnerinnen und Bewohner" ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Eine Beschränkung der Wahlfreiheit liegt nur dann vor, wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vorgeschrieben wird, neben dem Wohnraum auch Pflege oder sonstige Dienstleistungen vom Vermieter und Pflegedienstleister abzunehmen."

- b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte "sieben Plätzen" durch die Worte "dreizehn Plätzen" ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird Satz 4 gestrichen.
- 3. Die §§ 5 bis 9 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 10 bis 28 werden §§ 5 bis 23.
- 4. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden vor den Worten "Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2," folgende Worte eingefügt:

"Abweichungen müssen veröffentlicht werden;"

- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

"Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden veröffentlicht; dabei ist zu gewährleisten, dass diese Veröffentlichung für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei erfolgt. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie stimmt ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK ab. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung."
- 6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - "Die Qualitätsberichte werden von den zuständigen Behörden veröffentlicht, das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales erstellt alle vier Jahre einen Landesheimbericht, der über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner informiert und leitet diesen Bericht dem Landtag zu."
- 7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 - "(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sollen zur Durchführung der Aufgaben die Einrichtung Gemeinsamer Dienststellen nach § 13 a Landesverwaltungsgesetz vereinbaren."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

06.05.2008

Altpeter, Ursula Haußmann, Rudolf Hausmann, Staiger, Wonnay SPD

Begründung

Zu 1.:

Das Gesetz soll durchgehend eine geschlechtsneutrale Sprache verwenden. Das bisherige Bundesheimgesetz verwendet durchgängig die Formulierung "Bewohnerinnen und Bewohner". Das Landesheimgesetz sollte nicht dahinter zurückfallen.

Zu 2.:

a) Es ist das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, neue Wohnformen und Konzepte zu fördern. Dieses Ziel wird durch die Formulierung in § 1 Abs. 7

Satz 4 jedoch behindert, da es für Wohngemeinschaften, die von Trägern der ambulanten oder stationären Altenhilfe betrieben werden, zu hohe Hürden aufbaut. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es stattdessen erforderlich, das Kriterium der Wahlfreiheit zum Ansatzpunkt für eine Abgrenzung zu machen. Nur wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vorgeschrieben wird, neben dem Wohnraum auch Pflege oder sonstige Dienstleistungen vom Vermieter und Pflegedienstleister abzunehmen, ist die Wahlfreiheit soweit eingeschränkt, dass es angebracht ist, diese Einrichtungen in den Schutzbereich des Landesheimgesetzes einzubeziehen. Die vorgeschlagene Änderung greift hier einen Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Senioren und des württembergischen evangelischen Fachverbandes für Altenhilfe auf.

- b) Insbesondere die Verbände der Menschen mit Behinderungen kritisieren, dass die Schwelle von sechs Plätzen oberhalb derer Betreute Wohngruppen in den Geltungsbereich des Landesheimgesetzes fallen, zu niedrig ist. Es ist sachgerecht, diese Schwelle höher anzusetzen, so wie dies beispielweise auch der bayerische Gesetzentwurf vorsieht.
- c) Die Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung, dass Betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, nur solche Personen aufnehmen dürfen, die in der Lage sind, die Ziele der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu erfüllen, ist nicht sinnvoll, weil diese Zielsetzungen für alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten. Aus Sicht der SPD muss diese Vorschrift ersatzlos gestrichen werden.

Zu 3.:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung regelt nicht nur den ordnungsrechtlichen Teil des bisherigen Bundesheimgesetzes, sondern er schafft zugleich ein neues landesspezifisches Heimvertragsrecht. Es gibt begründete Zweifel, ob das Land hierfür die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Unbeschadet von dieser verfassungsrechtlichen Frage sind landesspezifische Reglungen im Heimvertragsrecht nicht sachgerecht.

Eine Zersplitterung des Heimvertragsrechts dient nicht dem Verbraucherschutz. Es ist nicht sachgerecht, wenn künftig in Ulm oder Mannheim ein anderes Vertragsrecht gilt, als in Neu-Ulm oder Ludwigshafen. Für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen wird so die Orientierung erschwert.

Zu 4.:

Diese Ergänzung dient der Transparenz und dem Verbraucherschutz. Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit von der Fachkraftquote abzuweichen nicht zum Unterlaufen von Qualitätsstandards missbraucht wird, ist es sachgerecht, Abweichungen zu veröffentlichen, sodass die Bewohner und ihre Angehörigen darüber informiert sind, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung von der Fachkraftquote abgewichen wird.

Zu 5.:

- a) Zusammen mit den neu gefassten Regelungen zur Verbraucherinformation in § 20 soll diese Neuregelung dazu dienen, durch das Landesheimgesetz die Verbraucherinformation zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen.
- b) Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz stellt sicher, dass ab dem Jahr 2011 Heime und ambulante Einrichtungen regelmäßig im Abstand von höchstens

einem Jahr durch den MDK geprüft werden (Regelprüfung). Bis 31. Dezember 2010 müssen die Pflegekassen jedes zugelassene Heim oder ambulante Einrichtung mindestens einmal prüfen. Vor diesem Hintergrund birgt die in Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Möglichkeit eines längeren Prüfintervalls in den Fällen, in denen der MDK eine Prüfung vorgenommen hat, die Gefahr in sich, dass die Prüftätigkeit der Heimaufsicht unter Verweis auf ohnehin stattfindenden MDK-Prüfungen nur noch in zeitlich zu großen Abständen erfolgt. Heimaufsicht und MDK prüfen aber unterschiedliche Aspekte der Heimqualität. Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass die Heimaufsicht ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK abstimmt.

Das Bundesheimgesetz hat bisher die Möglichkeit geboten, Prüfungen zeitlich zu strecken, wenn auf andere Weise Nachweise erbracht werden können, dass die heimrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Auf dieser Grundlage sind sinnvolle Instrumente der externen Qualitätssicherung entwickelt worden (Qualitätssiegel, "Pflege-TÜV"). Die SPD spricht sich dafür aus, diese Möglichkeit auch in das Landesheimgesetz aufzunehmen. Auch die MDK-Prüfungen können nach den Neuregelungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes bei zertifizierten Einrichtungen zeitlich gestreckt werden.

Zu 6.:

- a) Die im Regierungsentwurf vorgesehene Freiwilligkeit der Veröffentlichung ist nicht geeignet, für Transparenz und Verbraucherschutz zu sorgen. Ohne Veröffentlichungspflicht sind Qualitätsberichte wertlos, weil kaum ein Heim mit Mängeln einer Veröffentlichung zustimmen wird. Aus diesem Grund spricht sich die SPD für eine generelle Veröffentlichungspflicht aus.
- b) Bisher ist in § 22 des Bundesheimgesetzes geregelt, dass die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen. Diese Vorschrift fehlt im Gesetzentwurf der Landesregierung. Eine regelmäßige Berichterstattung dient jedoch der Transparenz und der Verbraucherinformation. Deshalb hält es die SPD für erforderlich, eine solche Berichtspflicht der Heimaufsichtsbehörden landesrechtlich zu verankern. Auf der Basis dieser Berichte soll in regelmäßigen Abständen ein Landesheimbericht erstellt werden, der die Öffentlichkeit und das Parlament über die Situation der Heime in Baden-Württemberg informiert.

Zu 7.:

Die SPD hält eine landkreisübergreifende Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Heimaufsicht für geboten. Durch die Bildung landkreisübergreifender Gemeinsamer Dienststellen können die Heimaufsichtsbehörden für die differenzierten Aufgaben der Heimaufsicht in ausreichendem Umfang qualifiziertes Personal beschäftigen, das so von einem einzelnen Landkreis kaum vorgehalten werden kann.

Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Anlage 2

Änderungsantrag

der Abg. Bärbl Mielich u. a. GRÜNE

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2535

Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
 - "Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung"
- 2. Im Gesetzestext wird das Wort "Bewohner" jeweils durch die Worte "Bewohnerinnen und Bewohner", das Wort "Verbraucher" jeweils durch die Worte "Verbraucherinnen und Verbraucher", das Wort "Interessenten" durch die Worte "Interessentinnen und Interessenten" sowie das Wort "Heimfürsprecher" jeweils durch die Worte "Heimfürsprecherinnen und Heimfürsprecher" ersetzt.
- 3. Vor § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
 - "I. Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen"
- 4. § 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen,
 - 1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
 - 2. die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind sowie
 - 3. entgeltlich betrieben werden.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten nicht als stationäre Einrichtungen im Sinne des Satzes 1. Für stationäre Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Bestimmungen des Zweiten Teils.

- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Formen des Betreuten Wohnens, die zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, wenn die Mieterinnen oder Mieter oder Käuferinnen oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern abzunehmen und die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) von den Bewohnerinnen oder Bewohnern frei wählbar sind.
- (3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wohngemeinschaften durch einen Träger initiiert und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie die §§ 23 und 24, wenn
- 1. die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist,
- die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
- die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,
- 4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden sowie
- 5. nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen.

Andernfalls finden auf ambulant betreute Wohngemeinschaften die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung.

- (4) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten. Hauptziele betreuter Wohngruppen sind die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährung ihrer Selbstbestimmung sowie die Unterstützung ihrer Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Für Betreute Wohngruppen gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils, wenn sie
- 1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
- 2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt sind,
- 3. Personen aufnehmen, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie

 Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können.

Andernfalls finden auf Betreute Wohngruppen die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung."

- 5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort "Heimen" durch die Worte "stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte "des Heims" durch die Worte "der stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes" ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Worte "Heimangelegenheiten zu fördern" durch die Worte "Angelegenheiten der stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes zu unterstützen" ersetzt.
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt".
- 6. Vor § 3 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
 - "II. Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen". Das Wort "Heim" wird in diesem Teil jeweils durch die Worte "stationäre Einrichtungen" ersetzt.
- 7. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden vor den Worten "Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2," folgende Worte eingefügt:
 - "Abweichungen müssen veröffentlicht werden;"
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

"Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sind von den zuständigen Behörden zu veröffentlichen; dabei ist zu gewährleisten, dass diese Veröffentlichung für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei erfolgt. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt. Danach werden folgende Sätze angefügt:

"Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wird über den Prüfungsbesuch der zuständigen Behörde informiert. Falls er es wünscht, hat die Behörde mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat ein Gespräch zu führen."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie stimmt ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK ab. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt interdisziplinär und bezieht insbesondere ordnungsrechtliche, pflegerische sowie heil- und sozialpädagogische Leistungsbestandteile mit ein. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung."
- 9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - "Die Qualitätsberichte werden von den zuständigen Behörden veröffentlicht, das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten "den zuständigen Behörden" die Worte "unter Einbeziehung der Selbsthilfeverbände" eingefügt.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales erstellt alle vier Jahre einen Bericht, der über die Situation der stationären Einrichtungen und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner informiert und leitet diesen Bericht dem Landtag zu."
- 10. Vor § 22 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
 - "III. Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen"
- 11. a) Nach § 21 werden die folgenden §§ 22, 23, 24, 25 und 26 eingefügt:

"§ 22

Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten auf Anfrage die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung über ihre Rechte und Pflichten.

§ 23

Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass die Betreuung und Pflege, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen und die medizinische Versorgung gewährleistet ist (Ergebnisqualität). §§ 14 und 20 gelten entsprechend.

§ 24

Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen

Der Träger von Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung hat zu gewährleisten, dass

- Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
- 2. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist,
- eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung gewährleistet und bei Pflegebedürftigkeit auch eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
- 4. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden,
- die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird,
- 6. bei zeitlich befristeten Wohnplätzen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden, deren Ergebnis aufgezeichnet und nach Ablauf der Maßnahme der Übergang in eine unbefristete Wohnform sichergestellt wird.

§ 25

Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen

- (1) Die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinn des § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger oder den ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst verbunden mit der Angabe der Pflegestufe der jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohner vorzunehmen ist. Wird die ambulante Wohngemeinschaft nicht durch einen Träger gegründet oder begleitet, haben die Bewohnerinnen oder die Bewohner die Gründung anzuzeigen.
- (2) Die Qualität der Betreuung und Pflege in den Wohnformen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 wird von der zuständigen Behörde grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet überprüft. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde oder sind die von ihr beauftragen Personen befugt, die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder ambulant betreuten Wohngruppe genutzten Grundstücke und Räume zu betreten, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem Gremium im Sinne des § 26 Satz 1 in Verbindung zu setzen und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder den von

ihr beauftragten Personen die Grundstücke und Räume zugänglich zu machen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

- (3) Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der §§ 23 und 24 gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 mit der Maßgabe entsprechend, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung sowie Anordnungen sowohl gegenüber dem Träger, als auch gegenüber den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe tätigen Betreuungs- oder Pflegediensten ergehen können.
- (4) Ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer Betreuten Wohngruppe tätig sind, kann diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen der §§ 23 und 24 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe kann der Betrieb dieser Wohnform untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen der §§ 23 und 24 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Untersagung zu hören. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 3 zu gewährleisten, ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Regel ein Gremium einzurichten, das diese interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt. In diesem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, der Betreuer oder ein Angehöriger vertreten. Die Vermieterinnen und Vermieter sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht."

- b) Die bisherigen §§ 22 bis 28 werden §§ 27 bis 33.
- 12. Nach § 26 (neu) wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
 - "IV. Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit und Schlussvorschriften"
- 13. In § 31 (neu) wird das Wort "Landesheimgesetz" durch die Worte "Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung" ersetzt.

08. 05. 2008

Mielich, Lösch GRÜNE

Begründung

Zu 1.:

Die Orientierung am Leitbild des Heimes ist fachlich und politisch nicht mehr angemessen für zukunftsfähige Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen. Dass das Gesetz sich nicht allein auf stationäre Heime beziehen soll, sondern auch eine rechtliche Absicherung und Ermöglichung anderer Versorgungsformen umfassen soll, wird mit der Neufassung der Überschrift ausgedrückt.

Zu 2.:

Das Gesetz soll durchgehend eine geschlechtergerechte Sprache verwenden. Das bisherige Bundesheimgesetz verwendet durchgängig die Formulierung "Bewohnerinnen und Bewohner". Das Landesheimgesetz sollte nicht dahinter zurückfallen und für die erwähnten Bezeichnungen sowie weitere Begriffe jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form aufführen.

Zu 3.:

Die Neugliederung des Gesetzes in I. bis IV. erfolgt aufgrund der Trennung von Vorschriften für stationäre Einrichtungen und Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen.

Zu 4.:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird um ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen erweitert, deren Charakter definiert wird.

Zu 5.:

Der veraltete Begriff "Heim" wird ersetzt durch den Begriff "stationäre Einrichtung", was auf das ganze Gesetz Anwendung finden soll.

Zu 6.:

Vgl. Begründungen zu 3. und 5.

Zu 7.:

Diese Ergänzung dient der Transparenz und dem Verbraucherschutz. Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit von der Fachkraftquote abzuweichen nicht zum Unterlaufen von Qualitätsstandards missbraucht wird, ist es sachgerecht, Abweichungen zu veröffentlichen, sodass die Bewohner und ihre Angehörigen darüber informiert sind, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung von der Fachkraftquote abgewichen wird.

Zu 8.:

- a) Zusammen mit den neu gefassten Regelungen zur Verbraucherinformation in § 20 soll diese Neuregelung dazu dienen, durch das Landesheimgesetz die Verbraucherinformation zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen.
- b) Der Angehörigen- und Betreuerbeirat soll als Partner bei den Prüfungen eingebunden werden.
- c) Die im Gesetzentwurfs enthaltene Möglichkeit eines längeren Prüfintervalls in den Fällen, in denen der MDK eine Prüfung vorgenommen hat,

birgt die Gefahr in sich, dass die Prüftätigkeit der Heimaufsicht unter Verweis auf ohnehin stattfindenden MDK-Prüfungen in zeitlich zu großen Abständen erfolgt. Heimaufsicht und MDK prüfen aber unterschiedliche Aspekte der Heimqualität. Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass die Heimaufsicht ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK abstimmt. Darüber hinaus soll die Prüfung ganzheitlich und interdisziplinär erfolgen.

Zu 9.:

- a) Eine generelle Veröffentlichungspflicht ist im Sinne eines umfassenden Verbraucherinnen- und Verbraucherschutzes aus Sicht der GRÜNEN unerlässlich.
- b) Den Belangen der Betroffenen soll über eine Einbindung der Selbsthilfeverbände mehr Gewicht verliehen werden.
- c) Bisher ist in § 22 des Bundesheimgesetzes geregelt, dass die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen. Diese Vorschrift fehlt im Gesetzentwurf der Landesregierung. Eine regelmäßige Berichterstattung dient jedoch der Transparenz und der Verbraucherinformation. Auf der Basis dieser Berichte soll in regelmäßigen Abständen ein Landesheimbericht erstellt werden, der die Öffentlichkeit und das Parlament über die Situation der Heime in Baden-Württemberg informiert.

Zu 10.:

Vgl. Begründungen zu 3. und 5.

Zu 11.:

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen werden besondere Vorschriften erlassen, die Beratung, Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung gesondert regeln und damit ein hohes Maß an Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz ermöglichen, gleichzeitig jedoch diese Wohnformen nicht behindern, sondern ermöglichen.

Zu 12.:

Vgl. Begründung zu 3.

Zu 13.:

Vgl. Begründung zu 1.

Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Anlage 3

Änderungsantrag

der Abg. Wilfried Klenk u. a. CDU und der Abg. Dr. Ulrich Noll u. a. FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2535

Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, deren Ziel es ist, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu unterstützen. Betreute Wohngruppen fallen nicht unter das Heimgesetz, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten mit höchstens acht Plätzen sind. Absatz 7 ist nicht anwendbar. Betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, dürfen nur solche Personen aufnehmen, die in der Lage sind, den Zielsetzungen des Satzes 1 zu entsprechen und nicht der dauernden persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedürfen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. über die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten sowie über die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen."

08.05.2008

Klenk, Hoffmann, Krueger, Dr. Lasotta, Raab, Rombach, Rüeck, Teufel, Wolf CDU

Dr. Noll FDP/DVP

Begründung

Dem Wunsch der Behindertenverbände, die Weiterentwicklung von innovativen Wohnformen zu unterstützen, wollen wir durch diesen Änderungsantrag Rechnung tragen.

So fallen Betreute Wohngruppen mit höchstens acht Plätzen nicht unter das Heimgesetz. Ursprünglich war vorgesehen, diese Grenze bei sechs Plätzen zu ziehen. Die Anhebung dieses Wertes auf höchstens acht Bewohner ist aus unserer Sicht vertretbar. Eine weitergehende Anhebung halten wir vor allem vor dem Hintergrund des Bewohnerschutzes nicht für machbar.

In § 11 Abs. 2 Nr. 3 ist die Fachkraftquote und die ständige Nachtpräsenz geregelt. Hinsichtlich möglicher Ausnahmen steht dort weiter: "... von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist, Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2."

In § 3 ist dieser Querverweis nicht aufgegriffen. Dort erfolgt lediglich eine Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung über die Mindestanforderungen im baulichen Bereich und bei der Eignung der Leitung des Heims und der Beschäftigten.

Zwar sind eindeutig im Gesetzentwurf (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) Ausnahmen von der Fachkraftquote und der ständigen Nachtpräsenz gewollt und dies auch in der Begründung klar aufgezeigt:

"Nummer 3 regelt die sogenannte Fachkraftquote, das heißt das Erfordernis, dass jeweils 50 Prozent der Beschäftigten Fachkräfte sind. Diese Regelung war bisher in der Heimpersonalverordnung geregelt. Sie wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben, um die Notwendigkeit von ausreichend qualifiziertem Personal in Pflegeheimen zu betonen. Um klarzustellen, dass sich die Regelung auf Fachkraftstellen und nicht auf Köpfe bezieht, wurde die bisherige Regelung, wonach jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein muss, dahingehend geändert, dass mindestens 50 Prozent des Personals Fachkräfte sein müssen. Um die notwendige Flexibilität bei der personellen Ausstattung zu ermöglichen wurde eine Ausnahmeregelung eingefügt, die Abweichungen zulässt, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist. Abweichungen nach oben sind ohne Weiteres zulässig."

Im bisherigen § 3 Abs. 2 kommt dies jedoch nicht klar zum Ausdruck. Die Klarstellung dient dazu, dass neuen Wohnformen bzw. neuen Konzepten die Möglichkeit eröffnet wird, auch wenn sie wegen der Größe unter das Heimgesetz fallen, von der Fachkraftquote und dem Erfordernis der ständigen Nachtpräsenz einer Fachkraft abzuweichen.

Anlage 4

Ergänzende schriftliche Ausführungen eines Abgeordneten der Fraktion der CDU zur Begründung des § 1 Absatz 7 des Gesetzentwurfs

Absatz 7

Ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten ein Wohnen in der eigenen Häuslichkeit verbunden mit dem Vorteil intensiver Sozialkontakte und einer umfassenderen Betreuung, als sie in der eigenen Wohnung durch einen Pflegedienst möglich ist. Diese intensivere Betreuung (häufig auch rund um die Uhr) ist jedoch nur möglich durch die Nutzung der Synergieeffekte, die durch ein gemeinschaftliches Pflegearrangement der Wohngemeinschaft entsteht. Hierbei stellt sich nun die Frage nach der Anwendung des Landesheimgesetzes.

Absatz 7 legt die Abgrenzungskriterien fest, wann auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und Behinderte Heimrecht anzuwenden ist. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit bezieht sich auf den Pflegebedürftigkeitsbegriff des § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), der weiter als der des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff des § 61 SGB XII wird zudem dahingehend erweitert, dass auch Demenzerkrankte ohne somatischen Pflegebedarf erfasst werden.

Als wesentliches Abgrenzungsmerkmal führt Satz 1 den Begriff der strukturellen Unabhängigkeit ein. Das Heimrecht ist dann nicht auf Wohngemeinschaften anzuwenden, wenn diese strukturell von Dritten unabhängig sind. Satz 2 erläutert den Begriff der strukturellen Unabhängigkeit. Sie liegt vor, wenn die Mitglieder die Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln und ihre Wahlfreiheit hinsichtlich der Betreuungsleistungen nicht beschränkt ist. Wahlfreiheit im Sinne des Gesetzes ist als kollektive Wahlfreiheit der Auftraggebergemeinschaft zu verstehen, nicht als Wahlfreiheit des einzelnen Mitglieds der Wohngemeinschaft. Denn diese individuelle Wahlfreiheit wird notwendigerweise durch die Entscheidung, mit anderen in einer Gemeinschaft zu wohnen, beschnitten. Um ein Funktionieren einer Wohngemeinschaft zu gewährleisten, müssen ihre Mitglieder bereit sein, sich Mehrheitsentscheidungen zu beugen. Die Wahlfreiheit, die das Gesetz fordert, ist die Unabhängigkeit der Auftraggebergemeinschaft von Dritten wie dem Vermieter oder einem Pflegedienstleister. Solange die gesamte Steuerung bei den Bewohnern selbst bzw. deren Betreuern liegt, besteht kein Bedarf nach heimrechtlichem Schutz. Die Bewohner sind dann selbst verantwortlich und Träger der Wohngemeinschaft.

Eine solche Selbstvertretung bedarf jedoch eines hohen Grads an Selbstorganisation. Die Bewohner bzw. ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter müssen eine Auftraggebergemeinschaft bilden, die über alle wesentlichen Belange der Gemeinschaft nach dem Mehrheitsprinzip entscheidet, vergleichbar z. B. einer Wohnungseigentümergemeinschaft. Diese trifft sich regelmäßig ohne den Vermieter/den Pflegedienst. Sie legt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Gemeinschaft vertraglich fest.

Ebenso wie bei dem betreuten Wohnen ist aber auch bei den Wohngemeinschaften eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Folgende Indizien können Anhaltspunkte bieten, ob Heimrecht anzuwenden ist, oder nicht:

Indizien für Nichtanwendung des Landesheimgesetzes sind:

- Die Wohngemeinschaft wird von den Bewohnern/ Betreuern selbst initiiert.
- Die Bewohner/Betreuer holen mehrere Angebote von Pflegediensten ein.
- Die Bewohner/Betreuer entscheiden in Abstimmung mit dem Vermieter darüber, wer einzieht.
- Die Bewohner/Betreuer entscheiden darüber, wer die Wohngemeinschaft als Gast betritt und üben das Hausrecht aus.
- Die Bewohner/Betreuer tragen die Kosten der Haushaltung selbst. Sie entscheiden über die Verwaltung des Budgets für die Lebenshaltung.
- Der Tagesablauf wird von den Bewohnern/ Betreuern selbst gestaltet.
- Die Bewohner/Betreuer stellen das Mobiliar für die Wohngemeinschaft selbst.

Indizien für eine Anwendung des Heimgesetzes sind:

- Es wird eine Versorgungsgarantie gegeben.
- Die Auftraggebergemeinschaft überlässt oder überträgt wesentliche Entscheidungen Dritten (z. B. Pflegedienst).
- Die Tagesstruktur wird durch den Pflegedienst oder andere betreuende Dritte vorgegeben.

Die gemeinschaftlich auszuübende Wahlfreiheit der Wohngemeinschaft ist Voraussetzung dafür, dass sie ihre Angelegenheiten vollständig selbst regeln kann und nicht in Abhängigkeit von einem Träger gerät. Besteht eine solche Abhängigkeit, bedürfen die Bewohner des Schutzes des Heimrechts. Das Landesheimgesetz geht daher von einer Beschränkung der Wahlfreiheit aus, wenn eine rechtliche oder eine faktische Verbindung, von Pflegedienst und Vermieter vorliegt. Eine rechtliche Verbindung zwischen Vermieter und Pflegedienstleister ist u. a. dann gegeben, wenn zwischen Vermieter und Pflegedienst ein Kooperationsvertrag besteht. Typische Beispiele einer faktischen Verbindung sind der Ehemann, der die Wohnung vermietet und die Ehefrau, die die Pflegeleistungen übernimmt. Ein weiteres Beispiel ist die Vermietung einer Wohnung durch eine Tochtergesellschaft eines Heimträgers, der die Betreuung durch eine andere Tochter sicherstellt. Hier sehen sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft zwei Vertragspartnern gegenüber, die faktisch wie einer handeln.

In solchen Konstellationen ist die Gefahr groß, dass die Wahlfreiheit lediglich auf dem Papier steht, insbesondere da der Kostendruck eine Versorgung aus einer Hand wirtschaftlicher macht. Die Regelungen des Landesheimgesetzes verbieten solche Angebote aus einer Hand denn auch nicht, stellen aber deren Nutzer unter den Schutz des Heimrechts und nehmen den Träger in die Verantwortung, die Qualität der Betreuung der Bewohner zu sichern.